

Satzung

Präambel

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Informations- und Kommunikationstechnologie in Nordrhein-Westfalen zu stärken, Anbieter und Nachfrager zusammen zu bringen und neue Anwendungen zu entwickeln und zu fördern, um die Wirtschaftsregion Nordrhein-Westfalen im nationalen und internationalen Wettbewerb zu unterstützen und die Lebensqualität (im Land) zu erhöhen, haben sich Unternehmen, Organisationen und Menschen zum Verein zusammengeschlossen und sich folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „networker NRW e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bochum.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

Der Verein ist ein organisatorischer Rahmen für die aktive Beteiligung seiner Mitglieder. Dies kann beispielsweise dadurch verwirklicht werden, dass der Verein

- a) flächendeckend in Nordrhein-Westfalen vertreten ist,
- b) sich als ersten Ansprechpartner für IT Fragen in Nordrhein-Westfalen positioniert,
- c) im Dialog mit dem Land Nordrhein-Westfalen sowie mit kommunalen und wissenschaftlichen Einrichtungen steht,
- d) aktiv auf andere Verbände in Nordrhein-Westfalen und Deutschland zugeht,
- e) Zielmärkte und Markttrends beobachtet, bei der Kontaktabahnung zwischen seinen Mitgliedern hilft und die Interessen seiner Mitglieder bei der Bearbeitung von Zielmärkten unterstützt,
- f) ein Netzwerk für seine Mitglieder für jede Form des wechselseitigen Austausches bietet,
- g) Veranstaltungen für seine Mitglieder und Externe durchführt sowie Austauschplattformen für Fach- und Kundenthemen betreibt oder
- h) für seine Mitglieder interessante IT Themen in Arbeitskreisen aktiv weiterentwickelt.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich ein für die Förderung von Entwicklung, Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologie, der multimedialen Kommunikation sowie dem Erfahrungsaustausch zu Anwendungen und Wirkungen von Medien und Kommunikationstechniken. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und Unterstützung neuer Anwendungen, die systematische Information über die digitalen Medien und ihr wirtschaftliches Potential sowie die Bildung und Qualifikation auf diesen Gebieten,

Satzung

- b) die Unterstützung und Förderung der Mitglieder bei der Anbahnung von Kooperationen mit Unternehmen, öffentlichen Institutionen, Hochschulen, Kammern und Dienstleistern auf diesen Gebieten,
 - c) den Austausch von Informationen mit Fachleuten und Einrichtungen im In- und Ausland sowie die Durchführung von Arbeitskreisen, Veranstaltungen, Tagungen, Symposien, Workshops oder Weiterbildungsmaßnahmen.
2. Der Verein strebt insbesondere die Mitgliedschaft von IT-Unternehmen und Unternehmen mit eigenen IT-Abteilungen an, steht aber grundsätzlich jedem Dritten zum Eintritt offen. Einen Anspruch auf Aufnahme hat niemand.
3. Der Verein ist berechtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, soweit deren Tätigkeiten mit dem in § 3 Punkt 1 genannten Vereinszweck vereinbar sind. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft sowie die Ausübung aller Befugnisse aus der Stellung als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft obliegen dem Vorstand des Vereins, der hierüber mit jeweils mindestens 80% der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft hat das ordentliche Mitglied anzugeben, welchem Regionalforum es sich zuordnen möchte. Dabei kann eine Zuordnung nur zu einem Regionalforum erfolgen.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein. Verbände und anderen Organisationen, die mit dem Verein eine wechselseitige Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit eingehen, werden ohne abweichenden Beschluss des Vorstands als förderndes Mitglied geführt.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme ordentlicher sowie fördernder Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Der Aufnahmeantrag ist von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen. Ist in ihm für die Durchführung der Mitgliedschaft ein Ansprechpartner benannt, gilt dieser als zur Vertretung des Mitglieds ermächtigt.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung als juristische Person bzw. Löschung im Handelsregister.

Satzung

5. Die Kündigung des Mitglieds ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Folge des Ausschlusses angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands ist sofort wirksam und soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend und mit sofortiger Wirkung entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte. Wird binnen dieses Monats ein solches Verlangen vom Mitglied nicht gestellt, wird sein Ausschluss mit Ablauf dieses Monats wirksam.
7. Ein Mitglied hat aus seiner Mitgliedschaft nach deren Beendigung keinerlei Ansprüche gegen den Verein oder das Vereinsvermögen; insbesondere werden keine Beiträge oder sonstige Zuwendungen erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder leisten laufende Beiträge. Ehrenmitglieder sind bei vollen Rechten eines ordentlichen Mitglieds von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt sich nach der Beitragsordnung. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den anteiligen Jahresbeitrag für die noch verbleibenden, vollen Quartale des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme fällig.
3. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht so lange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied nicht von den entstandenen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
5. Fördernde Mitglieder leisten einen individuellen oder keinen Beitrag, je nach Abstimmung zwischen dem Verein und dem Mitglied.
6. Macht das Mitglied von Rechten aus seiner Mitgliedschaft Gebrauch, die mit der Beitragspflicht gekoppelt sind, berücksichtigt der Vorstand dies und fordert vom Mitglied Jahresbeiträge in dementsprechender Höhe. Derartige Rechte des Mitglieds können sich insbesondere aufgrund vertraglicher Vereinbarungen des Vereins mit anderen Vereinen oder Organisationen ergeben, aufgrund derer dem Mitglieder von dem anderen Verein oder der Organisation Rechte angeboten werden.

Satzung

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) das Präsidium (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über
 - a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) den Jahresabschluss,
 - d) den Haushaltsplan,
 - e) die Mitgliedsbeiträge durch Festlegung bzw. Änderung der Beitragsordnung,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) den Beschluss des Vorstandes, mit dem ein Mitglied gemäß § 5 Punkt 6 aus dem Verein ausgeschlossen wird, sofern dies vom Mitglied verlangt wurde,
 - h) alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschlüsse die Entscheidung zugewiesen sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme; fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr – in der Regel im ersten Halbjahr – statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies ebenfalls zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von 20% der Mitglieder beantragt wird.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung geschieht durch Brief oder Email. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Absendung der Einladung.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand.
6. Anträge müssen dem Geschäftsführer – falls es einen solchen nicht gibt, dem Vorstandsvorsitzenden – mindestens in Textform spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Werden Anträge nach dieser Frist eingereicht, so können diese nur als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Über die Zulassung als Dringlichkeitsantrag beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Satzung

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann z.B. für Vorstandswahlen einen gesonderten Versammlungsleiter wählen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
9. Soweit nicht anders vorgeschrieben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Mitglieder können ihr Stimmrecht persönlich oder durch einen von ihnen benannten Vertreter ausüben. Die Bevollmächtigung eines Vertreters hat das Mitglied spätestens bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer – falls es einen solchen nicht gibt, dem Vorstandsvorsitzenden – mindestens in Textform anzuzeigen. Ist ein Vertreter für ein Mitglied zur Mitgliederversammlung erschienen, ohne dass das Mitglied zuvor die Vertretung angezeigt hat, kann der Vorstand die Vertretung des Mitglieds zulassen, wenn ihm der Vertreter bekannt ist. Eine gleichzeitige Vertretung für mehrere Mitglieder durch eine Person ist nicht möglich. Im Übrigen kann die Arbeitsweise in der Geschäftsordnung geregelt werden.
11. Die Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
12. Über die Mitgliederversammlung wird von einem Protokollführer, der zu Beginn von der Mitgliederversammlung gewählt wird, ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Vorstandsmitglied, welches die Versammlung leitete, sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied im Verein sein oder einem Mitglied angehören.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß § 26 BGB. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt oder einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei einer der Vorstandsvorsitzender oder sein Stellvertreter sein muss.
4. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
 - b) Erstellung und Festlegung eines Haushaltsplans, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist,
 - c) Umsetzung der Entscheidungen des Präsidiums,
 - d) Einrichtung und Abschaffung von Arbeitskreisen bzw. Kompetenzgruppen,

Satzung

- e) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen,
 - f) Vorbereitung der Entscheidungen zu den politischen und verbandsinternen Grundsatzfragen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, es sei denn das Vorstandsmitglied legt das Amt bereits vor Durchführung der Neuwahl nieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.
 6. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich bzw. per Email durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Kalendertagen.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Verfügt der Vorstand nicht über die satzungsgemäße Anzahl von Mitgliedern, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
 8. Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet.
 9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 10. Über Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung Beschluss zu fassen.
 11. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen keiner separaten Protokollierung.
 12. Der Vorstand kann für seine eigene Tätigkeit eine von § 10 Punkt 5 abweichende Geschäftsordnung festlegen. Eine Vorstandssitzung muss nicht in einer physischen Versammlung an einem Ort abgehalten werden.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand sowie den Sprechern der einzelnen Regionalforen, die sich auch durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen können.
2. Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Entscheidung der politischen und verbandsinternen Grundsatzfragen der Arbeit des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,

Satzung

- b) Einbeziehung der politischen Anregungen und Vorschläge aus den Regionalforen in die überregionale Arbeit,
 - c) Unterstützung der Arbeit auf Ebene der Regionalforen,
 - d) Gründung und Auflösung von Regionalforen,
 - e) Festlegung der prozentualen Höhe der Finanzmittel an die einzelnen Regionalforen basierend auf den jeweiligen Mitgliedsbeiträgen der betreffenden Regionalforen auf Vorschlag des Vorstands für das folgende Geschäftsjahr,
 - f) Festlegung von Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Mitgliederbasis,
 - g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung
 - h) Aufstellung von Richtlinien und Vorgaben für die Arbeit in den Regionalforen.
3. Die Einladung zu den Präsidiumssitzungen erfolgt schriftlich bzw. per Email durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Kalendertagen. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden beantragt.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Verfügt das Präsidium nicht über die satzungsgemäße Anzahl von Mitgliedern, so ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
6. In der Geschäftsordnung kann das Präsidium nähere Bestimmungen für seine Arbeitsweise treffen sowie für die Arbeitsweise der in der Satzung genannten Gremien und Organe. Eine Präsidiumssitzung muss nicht in einer physischen Versammlung an einem Ort abgehalten werden.
7. Die Auflösung eines Regionalforums erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen.
8. Über Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, in dem zumindest die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

§ 11 Regionalforen

- 1. Der Verein hat dezentrale Strukturen mit Regionalforen. Die geographische Ausdehnung der Regionalforen orientiert sich an den Kammerbezirken der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen.
- 2. Aufgaben des Regionalforums sind:
 - a) Wahrnehmung der Interessen des Vereins in der Region (ohne Vertretung des Vereins),

Satzung

- b) Förderung des Gedankenaustauschs zwischen den Mitgliedern sowie zur Meinungsbildung innerhalb des Vereins beizutragen,
 - c) Pflege der Verbindung zu den Einrichtungen und Persönlichkeiten des wirtschaftlichen und politischen Lebens sowie zur Presse auf regionaler Ebene sowie sich für die Vorstellungen und Anliegen der Mitglieder aktiv einzusetzen.
 - d) Mitglieder für die Mitarbeit im Verein zu gewinnen.
3. Die Regionalforen erfüllen diese Aufgabe im Rahmen der vom Präsidium aufgestellten Richtlinien und Vorgaben. Für ihre Tätigkeiten erhalten sie eine finanzielle Unterstützung, die abhängig von den Mitgliedsbeiträgen im Regionalforum ist und über deren prozentualen Anteil das Präsidium beschließt. Die den Regionalforen zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind zweckgebunden und im Interesse des Vereins zu nutzen.
 4. Die Aktivitäten eines Regionalforums werden durch einen eigenen Vorstand koordiniert, der durch die Mitglieder des jeweiligen Regionalforums im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt wird.
 5. Der Vorstand eines Regionalforums wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich aus einem Sprecher, seinem Stellvertreter sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn das Vorstandsmitglied legt das Amt bereits vor Durchführung der Neuwahl nieder. Die Mitglieder des Vorstands eines Regionalforums müssen Mitglied im Verein sein oder einem Mitglied angehören.
 6. Der Vorstand des Regionalforums kann bis zu zwei Personen von Institutionen, die nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sind (z.B. IHK, Wirtschaftsförderung etc.), kooperieren. Diese haben im Vorstand des Regionalforums Stimmrecht.
 7. Die in der Regel jährlich stattfindende Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Regionalforums, seinem Stellvertreter oder von einem Vorstandsmitglied des Vereins einberufen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer sowie weiteres Personal einstellen.
2. Die Beauftragung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag, der mindestens die Aufgaben, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Eine jede vom Vorstand zur Vertretung des Vereins erteilte Vollmacht bedarf mindestens der Schriftform.
3. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung können vom Vorstand getroffen werden, u.a. in einer Geschäftsordnung.

§ 13 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat benennen, der aus Personen der Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Recht und Verwaltung besteht und die dazu bereit sind. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Satzung

2. Aufgabe des Beirats ist es, die Erfahrungen seiner Mitglieder in die Arbeit des Vereins einzubringen. Insbesondere unterstützt der Beirat den Vorstand fachlich bei der Planung und Umsetzung von Veranstaltungen und Projektinitiativen, der Konkretisierung der Zwecke des Vereins.
3. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 20 Personen nicht überschreiten. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.
4. Der Beirat soll mindestens einmal pro Jahr tagen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Das Amt des Kassenprüfers ist unvereinbar mit einem Vorstandsamt sowie mit einer hauptamtlichen Tätigkeit für den Verein im Rahmen der Geschäftsführung.
3. Kassenprüfer dürfen in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Mittelverwendung, die Buchführung und die Vermögensverwaltung zumindest stichprobenartig zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Kasse wird grundsätzlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Sind zwei der drei Prüfer verhindert, kann die Kasse auch von einem alleine geprüft werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Der den Verein auflösende Beschluss der vorgenannten Mitgliederversammlung bedarf einer Zustimmung von mindestens 75% aller abgegebenen Stimmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.05.2019 beschlossen.